

Handy-Nutzungsordnung am Andreas-Vesalius-Gymnasium



Vorwort

In unserer multimedialen Welt nimmt das Handy als modernes Kommunikationsmittel einen hohen Stellenwert ein. Für die überwiegende Zahl der Schüler ist das Handy ein unverzichtbarer Begleiter in allen Lebensbereichen. Davon kann der Lebensraum Schule nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Für ein friedliches und respektvolles Klima des Miteinanders und gegen Unterrichtsstörungen, Mobbing, Persönlichkeitsverletzungen und Straftaten muss die Nutzung von Handys und elektronischen Geräten verbindlichen Regeln unterliegen, denen sich **alle** Beteiligten, also Schüler und Schülerinnen, Lehrer und Lehrerinnen und Eltern gleichermaßen verpflichtet fühlen.

Regelungen

Auf dem Schulgelände ist die Nutzung von Mobiltelefonen, MP3-Playern usw. nur unter Beachtung der folgenden Regeln erlaubt:

1. Das Handy (MP3-Player usw., auch Ohrhörer) darf während des Unterrichts und bei Schulveranstaltungen mitgeführt werden, es bleibt aber lautlos in der Tasche verborgen. Ausnahmeregelungen für die Nutzung während des Unterrichts, den Pausen und auf Ausflügen, Exkursionen und Wanderfahrten können von den verantwortlichen Lehrkräften getroffen werden.
2. Außerhalb des Unterrichts darf das Handy (MP3-Player etc.) in der „Handyzone“ genutzt werden. Bei Sprach- oder Musikwiedergabe ist ein Kopfhörer zu benutzen, um andere nicht zu stören. Dies darf aber nur in einer Lautstärke erfolgen, die es erlaubt, Durchsagen bzw. Alarmsignale zu registrieren.
Die „Handyzone“ umfasst folgende Bereiche:
 - Den „Nordtrakt“ jeweils von der Glastüre bis zu den Kunsträumen (Flure vor den Räumen 112 – 117 und E 11 – E20)
 - Den Naturwissenschaftlichen Trakt inkl. Treppenhaus.Die anderen Bereiche sind als „Ruhebereiche“ anzusehen.
3. Vor Klassenarbeiten und Klausuren ist das ausgeschaltete Handy dem Aufsicht führenden Lehrer zu übergeben (oder verborgen in der Schultasche), um Täuschungsmanöver zu unterbinden. Handys oder andere elektronische Medien (ausgenommen Taschenrechner) dürfen nicht am Körper getragen werden.
4. Bei Verstößen gegen die Handynutzungsordnung können die ausgeschalteten elektronischen Geräte inklusive Speichermedien von der Lehrkraft bis Unterrichtsschluss eingezogen werden (§§ 53,2 Schulgesetz). Bei begründetem Verdacht und je nach Schwere des Verstoßes gegen die Handynutzungsordnung (vgl. Abs. 5, 6, 7) werden die Eltern informiert und das elektronische Gerät muss von den Eltern abgeholt werden.
5. Foto-, Video- und Audio- Aufnahmen von anderen Personen oder dem Schulgebäude sind ohne ausdrückliche Genehmigung / Zustimmung generell verboten (Persönlichkeitsverletzung).
6. Sollten in der Schule erstellte Bild- und Tonaufnahmen unerlaubt in soziale Netzwerke oder auf öffentliche Videoplattformen eingestellt werden, greifen auch hier die internen Schulordnungsmaßnahmen bzw. die Maßnahmen gemäß Schulgesetz.
7. Besteht der begründete Verdacht oder liegen Beweise vor, dass mit dem Handy strafbare Inhalte wiedergegeben, erstellt, gespeichert oder getauscht werden (Herunterladen und/oder Abspielen von gewaltverherrlichenden oder pornographischen Inhalten u.a.), wird von der Schulleitung die Polizei eingeschaltet.